

Schweizerisches Bundesblatt.

VIII. Jahrg. II.

Nr. 29.

14. Juni 1856.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei (G. Hünerwabel) in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 9. Juni 1856.)

Der Bundesrath hat zum Divisionsingenieur für das diesjährige Übungslager in der Westschweiz den Herrn Stabshauptmann Justin Louis Guez, von St. Legier, in Lausanne, ernannt, und zu dessen Adjutanten Herrn Félicien Mathey, von und in Tramelan, Kts. Bern, l. Unterlieutenant im eidg. Geniestabe.

Zum Schweiz. Konsul des IV. Konsularbezirks in Nordamerika, umfassend die Staaten Nord- und Süd-Carolina, Georgia und und Florida, ist am 4. März d. J. gewählt worden Herr Heinrich Meyer, von Wald, Kts. Zürich, residirend in Charleston. Seine Annahmserklärung wurde dem Bundesrath mit Depesche vom 17. Mai abhin durch den Schweiz. Generalkonsul in Washington eingesandt.

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gefunden, nachstehende zwei Kreis-schreiben an die Kantonsregierungen zu erlassen:

- a. In Beziehung auf die aus der englischen Fremden-legion entlassenen Soldaten. (Vom 9. Juni 1856.)

Tit. *

„Die k. großbritannische Gesandtschaft hat mit Note vom 3. l. Mts. den Bundesrath von dem Wunsche ihrer Regierung in Kenntniß gesetzt, dahin gehend, daß bei der voraussichtlichen Auflösung der Fremdenlegionen geeignete Anordnungen getroffen werden möchten, welche den entlassenen Militärs die ununterbrochene Reise durch die verschiedenen Länder des Kontinents bis in ihre Heimath ermöglichen würden.

„Wir haben der Gesandtschaft erwidert, daß das Polizeiwesen zunächst Sache der Kantone sei, welchen es in erster Linie zukomme, die Bedingungen festzusetzen, unter denen der Eintritt und der Durchpaß durch das betreffende Staatsgebiet den Fremden zu gestatten sei. Inzwischen erklärten wir unsere Bereitwilligkeit, bei den Kantonsregierungen darauf hinzuwirken, daß denjenigen Legionärs, welche, um auf dem kürzesten Wege in ihre Heimath zu gelangen, ihren Weg durch die Schweiz nehmen sollen, der Eintritt und der Durchpaß durch die verschiedenen Kantonsgebiete unter folgenden Bedingungen gestattet werde:

- 1) der Abschied, welcher dem Legionär statt eines ordentlichen Reisepasses dienen soll, müsse mit dem Visa des in England residirenden Agenten jenes Staates, dem der Legionär angehört, versehen sein;
- 2) müsse von Seite der königl. Regierung die bestimmte Erklärung gewärtigt werden, daß solche Legionäre, welche in ihrer Heimath nicht mehr anerkannt, sondern der Schweiz zurückgeschoben würden, von der k. Regierung wieder übernommen und unter keinen Umständen der Schweiz zur Last fallen werden;
- 3) müssen die Legionäre, welche durch die Schweiz ihren Weg nehmen wollen, mit den nöthigen Subsistenzmitteln versehen sein.

„Die unter Ziffer 1 und 3 aufgeführten Bedingungen rechtfertigen sich von selbst. Was die 2. anbelangt, so mußten wir dieselbe stellen, weil bekanntlich in manchen Staaten der unbefugte Eintritt in fremde Militärdienste den Verlust des Heimathrechtes nach sich zieht, und daher die Schweiz nicht Gefahr laufen darf, daß ihr solche Individuen als Heimathlose zur Last fallen. Werden diese Bedingungen erfüllt, woran zu zweifeln wir keinen Grund haben, so kann dem Wunsche der großbritannischen Regierung ohne Bedenken Folge gegeben werden, und wir nehmen daher auch keinen Anstand, Ihnen denselben hiermit zur Gewährung zu empfehlen.

„Für den Fall, daß auch die Schweizerlegion in englischen Diensten aufgelöst werden sollte, machten wir die Gesandtschaft aufmerksam, daß wir Grund hätten anzunehmen, es befänden sich in der genannten Legion viele Individuen, welche der Schweiz durchaus nicht angehörten, sondern die sich in dieser oder jener Weise die schweiz. Nationalität lediglich angemacht hätten. Es ist bekannt, wie wenig genau in dieser Beziehung auf den Werbplätzen zu Werke gegangen wird, und daß es häufig geschieht, daß Legitimationspapiere veräußert, gefunden oder entwendet werden, gestützt auf die dann eine Nationalität in Anspruch genommen werden kann. Allein solche Titel können der Schweiz durchaus nicht zum Nachtheil gereichen, so wenig als der Umstand, daß Jemand unter der schweiz. Fremdenlegion in großbritannischen Diensten gestanden habe. Es ist vielmehr genau zu unterscheiden zwischen dem wirklichen Angehörigen und dem bloß vorgeblichen Schweizer. Jenen kann natürlich die Wiederaufnahme im Vaterlande nicht

verweigert werden; diese hingegen, die Pseudoangehörigen, sind unnach-sichtlich an der Gränze zurückzuweisen, und es muß denselben auch der Vorwand, um Ansprüche an die Schweiz zu begründen, von vorn herein benommen werden.

„Wir haben der Gesandtschaft diese Verhältnisse genau aus einander gesetzt, mit dem Beifügen, daß es zur Beförderung der Sache gereichen würde, wenn ein Verzeichniß der wirklichen oder angeblichen Schweizer in englischen Diensten hieher gelange, damit die Kantone in den Stand gesetzt werden könnten, die Identität der Personen vorher zu konstatiren. Wir müssen uns weitere Eröffnungen in dieser Angelegenheit vorbehalten; namentlich ist zu gewärtigen, welche Folge dem letztern Antrage, betreffend Einsendung des Namensverzeichnisses, gegeben werden wolle. Fände der Vorschlag die gewünschte Berücksichtigung, so würden wir natürlich nicht ermangeln, das Verzeichniß den Kantonen, so weit es einen jeden betrifft, zur Recognition der darin aufgeführten Individuen mitzutheilen.“

b. In Beziehung auf Vereinfachung des Geschäfts- verkehrs in Justizsachen. (Vom 11. Juni 1856.)

Lit.

„Die k. k. österreichische Regierung hat uns durch ihre Gesandtschaft den Wunsch mitgetheilt, es möchte behufs Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsverkehrs in Justizsachen durch Verabredung festgestellt werden, daß, mit Beseitigung des bisherigen diplomatischen Weges, den Gerichtsbehörden gleichen oder verschiedenen Ranges die unmittelbare Korrespondenz in Amtssachen gegenseitig gestattet werde, ausgenommen in den Fällen, wo durch bestehende Staatsverträge der diplomatische Weg vorgeschrieben oder in Folge besonderer Verhältnisse unvermeidlich ist.

„Mit Rücksicht auf Art. 10 der Bundesverfassung finden wir, daß dem vorgeschlagenen Verfahren vom bundesrechtlichen Standpunkt durch- aus nichts entgegen stehe; auch hegen wir die Ueberzeugung, daß dasselbe sowol für die Gerichtsbehörden, als überhaupt für die Angehörigen beider Staaten wesentliche Vortheile mit sich bringen werde. Wir beabsichtigen daher, der k. k. österreichischen Regierung in entsprechendem Sinn zu antworten. Bevor wir jedoch dieses thun, ersuchen wir Sie, uns mitzutheilen, ob in Bezug auf Ihren Kanton das vorgeschlagene Verfahren unthunlich sei und uns zugleich die Adressen derjenigen Gerichts- resp. Amtsstellen zu melden, an welche die k. k. österreichischen Gerichtsbehörden in gegebenen Fällen sich zu wenden haben. Wir werden sodann nicht ermangeln, Ihnen eine Uebersicht der Gerichtsbehörden des österreichischen Kaiserstaates zu übersenden und bitten Sie, die Anzahl von Exemplaren zu bestimmen, deren Sie für die Gerichte Ihres Kantons bedürfen.“

(Vom 13. Juni 1856.)

Zu Telegraphisten sind gewählt worden

a. für das Hauptbureau Genf:

Herr Philipp Tissot, von Genf.

„ Emil Löpfe, von Gaiserwald, Kts. St. Gallen.

b. für das Hauptbureau Basel:

Herr Joh. Camper, von Eschlikon, Kts. Thurgau.

„ Konrad Heer, von Unterhallau, Kts. Schaffhausen.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1856
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	29
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1856
Date	
Data	
Seite	45-48
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 921

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.